

Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken (steckerfertige PV-Anlagen)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Balkonkraftwerken dient dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Stadt Backnang und seinen Ortsteilen. Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Mit Balkonkraftwerken können auch Mieter oder Kleingärtner, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die Energiewende unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördervolumen ausgestattet. Nach Ausschöpfung der jährlich vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, nur vollständige und korrekt ausgefüllte Anträge gelten als eingegangen.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (Balkonkraftwerke) mit einer Mindestleistung von 250 Watt. Die Anlagen und der Anschluss muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere der VDE-AR-N 4105:2018-11, DIN VDE V 0100-551-1 sowie den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Backnang GmbH.

Pro Haushalt kann ein Balkonkraftwerk mit einer Fördersumme von 200 € gefördert werden. Liegt der Kaufpreis unter 400 € werden 50% des Kaufpreises bezuschusst.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einwohner und Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in Backnang. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in Backnang ist.

Den Antrag können Hauseigentümer bzw. deren Vertretungsberechtigte sowie Mieter - mit Einverständnis des Vermieters - stellen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung muss spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen, dabei gilt das Inbetriebnahmedatum auf der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister).

Anträge müssen vollständig und frei von sonstigen Mängeln gestellt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Bewilligung aus Vereinfachungsgründen ohne gesonderten Bescheid – vielmehr stellt die Auszahlung des Betrages auf das im Antrag angegebene Konto eine stillschweigende Bewilligung in der überwiesenen Höhe dar.

5. für den Antrag erforderliche Unterlagen (Verwendungsnachweise)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweise beizulegen:

- Kopie des Personalausweises des Antragsstellers
- Kopie der Rechnung der steckerfertigen PV-Anlage
- Kopie der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern das Gebäude als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft ist

6. Allgemeine Anforderungen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die steckerfertige PV-Anlage muss den DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 erfüllen.

Die Stadt Backnang ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Backnang fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten für Balkonkraftwerke sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; Personen, die solche Fördermittel erhält, sind von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Backnang erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Backnang gewahrt. Die Stadt Backnang ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Backnang hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.04.2023.